

**Monika Schmitt, Reichenstein 14, 4230 Pregarten;
Fischteichanlage auf Grundstück Nr. 61/1, KG. Hinterberg,
Marktgemeinde Tragwein;
Wasserbuchpostzahl 406/1927;
Ansuchen um Wiederverleihung der wasserrechtlichen
Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Frau Monika Schmitt, Reichenstein 14, 4230 Pregarten, ersuchte um die Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb der Fischteichanlage auf Grst.Nr. 61/1, KG. Hinterberg, Marktgemeinde Tragwein.

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30. Dezember 1980, Wa-223-1980, wasserrechtlich befristet bewilligte Teichanlage wird aus zwei namenlosen Zubringergerinnen der Waldaist und der Waldaist gespeist. Das Überwasser wird wiederum in die Waldaist abgeleitet. Die Teichanlage ist im Wasserbuch unter der Postzahl 406/1927 eingetragen.

Auf Grund des Ablaufes der Befristung wurde das Ansuchen um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligungen erforderlich. Es ist keine Änderung beantragt, die Anlage besteht laut Antrag in unverändertem Zustand, wie zuletzt bewilligt.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, anberaumt. Die Beteiligten werden eingeladen, zu dieser Verhandlung zu kommen.

Datum: Montag, 27. Mai 2013
Zeit: ca. 13:30 Uhr
Ort der Zusammenkunft: Reichenstein 14, 4230 Pregarten

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Werner Herzog

Sie können in die aufliegenden Unterlagen und Pläne Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 07.30 bis 12.00 Uhr Dienstag 07.30 bis 17.00 Uhr

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundstückseigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Hinweise:

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der Verständigungsliste.

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bitte beachten Sie:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung persönlich Einwendungen erhebt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG); §§ 9, 12 -15, 32 ff, 50, 72, 98, 102 f, 105, 107 und 111 Abs.4 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 14/2011 (WRG 1959).

Ergeht an:

1. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (LWLD), Abteilung Land- und Forstwirtschaft (LFW), Bahnhofplatz 1, 4021 Linz mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen zu der wasserrechtlichen Verhandlung; der Termin wurde mit Herrn Ing. Kurt Hehenwarter vereinbart;
per E-Mail: Post, LFW
2. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD), Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (WPLO), Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz; per E-Mail: Post, AUWR.WPLO
3. den Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, im Wege des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD), Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR), Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz;
per E-Mail: Post, AUWR
4. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD), Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft (OGW)/Gewässerbezirk Linz (GWB-L), Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz; per E-Mail: Post, GWB-L;
5. die Marktgemeinde Tragwein, Markt 33, 4284 Tragwein
per E-Mail: gemeinde@tragwein.ooe.gv.at

mit dem Ersuchen,
 - a) die in Betracht kommenden Parteien und Beteiligten (insbesondere Fischereiberechtigte), soweit sie nicht schon von hier aus geladen wurden, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar einzuladen;
 - b) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und
 - c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten sowie die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben;
6. Frau Monika Schmitt, Reichenstein 14, 4230 Pregarten;
7. die Fürst Starhemberg'sche Familienstiftung, im Wege der Starhemberg'schen Forst- und Güterdirektion, Kirchenplatz 1, 4070 Eferding; per E-Mail: forstdirektion@starhemberg.at
8. den Fischereirevierausschuss Aist-Pregarten, z.Hd. Herrn Obmann Gottfried Kastner, Im Schmidgarten 4, 4284 Tragwein; per E-Mail: fr-aist-pregarten@aon.at

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Werner Herzog

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at. Amtsstunden: Mo, Di, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.